

Anhang 1: Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Kurze Beschreibung mit Quellenangaben.</i>				
<i>Allgemeine Angaben zur Art, insbesondere</i>				
- ihre Lebensraumsprüche und die notwendige Fläche bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartieren etc. z.B. Reviergröße				
- der Zeitraum von Fortpflanzung, Wanderung, Überwinterung etc. mit den jeweils spezifischen Habitatansprüchen				
- ihre Lebensweise, z.B. Nistplatz- und ggf. Brutortstreue, regelmäßige Neuanlage von Nestern / Folgenutzung in nächster Brutperiode- ihre Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten.				
<i>Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Kurze Beschreibung mit Quellenangaben zu Vorkommen und – wenn möglich - Bestandsentwicklung in</i>				
- Europa				
- Deutschland				
- der kontinentalen Region Deutschlands				
- Hessen				
<i>Wichtigste Quellen für Hessen sind die landesweiten Art-Gutachten (FENA), Brutvogelatlas ADEBAR (2010). Falls für den Untersuchungsraum vorliegend, können Fundpunkte über die Natis-Datenbank (FENA) recherchiert werden.</i>				
<i>Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.</i>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist.

*Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

*Wenn **ja**, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von **Individuen**, z.B.*

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung

- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt

Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatzbiotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert. Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang gewahrt?**

ja nein

*Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit
(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden
Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer
Standorte“ tritt ein.**

ja nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

ja nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

*Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative
gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.*

**Wenn JA – ist die Alternative zu wählen
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).**

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2: Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Für die beispielhaft aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen i.R.d. Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000		x		Störung von 10 Brutpaaren (Verlärmung einer Kleingartenanlage)	2E
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	>10.000		x	x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Höhlenbaum) eines Brutvorkommens ; Störung eines weiteren Brutpaares durch Verlärmung	3E
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	10.000-15.000			x	Verlust von Allenbäumen als regelmäßige Fortpflanzungsstätte von 1 Brutpaar (K3)	6E
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	b	I	4.000-5.000			x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Höhlenbaum) eines Brutvorkommens	4A
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000		x		Störung dreier Brutvorkommen infolge Verlärmung von Feldgehölzen (K4)	3E ; 5E
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	n	b	III	210-250		x		Störung eines Brutvorkommens durch Verlärmung eines Gewässerbereiches	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000			x	Beseitigung einer regelmäßigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaares (Inanspruchnahme eines Hausgartens)	7A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	s	I	5.000-10.000			x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte (Horstbaumes) eines Brutvorkommens	10E
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000		x		Störung eines Brutpaares durch Verlärmung (Horst in unmittelbarer Nähe zur Straßentrasse)	1E ; 16A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000			x	Beseitigung einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätte von zwei Brutpaaren	13A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	>10.000			x	Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten zweier Brutvorkommen (Verlust höhlenreicher Streuobstbäume)	7A
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	n	b	I	1.500-3.000		x		Störung eines Brutpaares durch Verlärmung (Brutrevier in direkter Nähe zur Straßentrasse)	1E ; 16A

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.